

Mehrfertigung
1996 ergänzt

STADT GROSSACHSENHEIM LANDKREIS LUDWIGSBURG

BEBAUUNGSPLANENTWURF SCHUL-UND SPORTZENTRUM

Zuehmift von Landratsamt Ludwigsburg am 8. Aug. 1972

MASSTAB 1 : 500

Zeichenerklärung:

Art der baulichen Nutzung

SO	Sondergebiet für Schulzentrum	§ 11 BauNVO
Bgst Gbd.	Baugrundstück für den Gemeinbedarf	§ 9(1f) BBauG

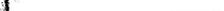
Maß der baulichen Nutzung

IV	Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse	§ 18 BauNVO
0,6	Grundflächenzahl GRZ	§ 19 BauNVO
0,7	Geschoßflächenzahl GFZ	§ 20 BauNVO

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

bes.BW	Besondere Bauweise	§ 22(4) BauNVO
-----	Baugrenze	§ 23(3) BauNVO

Sonstige Festsetzungen und Planzeichen

	Baugrundstück für den Gemeinbedarf
	Grünflächen
	Verkehrsflächen (Fahrbahnflächen)
	Verkehrsflächen (Gehwegflächen)
	Öffentliche Parkflächen
	Schulanlage
	Sportplatzanlage
	Fläche für Friedhoferweiterung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 5 BBAUG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 Abs. 4 BauNVO

Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (neueste Fassung)

1.1 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet ist als Baugrundstück für den Gemeinbedarf festgesetzt und als Sondergebiet für die Errichtung eines Schulzentrums mit den dazugehörigen Sportanlagen ausgewiesen.

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse
entsprechend Planeinschrieb, maximal 4

Grundflächenzahl GRZ 0,6

Geschossflächenzahl GFZ 0,7

1.2 Bauweise (§22 BauNVO)

Für das Baugebiet ist besondere Bauweise zugelassen.

1.3 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Im Baugebiet ist die Errichtung von Nebenanlagen zugelassen.

1.4 Stellplätze und Garagen (§12 Bau NVO)

Soweit die im Bebauungsplan vorgesehenen Stellplatzflächen nicht ausreichen, ist die Einrichtung von Stellplätzen innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Garagen sind entweder zu überbauen oder mit Erde zu überdecken und zu bepflanzen, sofern das Dach nicht als Terrasse ausgebildet wird.

1.5 Grünflächen, (Sportplatz- und Friedhoferweiterung)

Innerhalb der Grünfläche, d.h. innerhalb der Friedhoferweiterung und der Sportplatzanlage sind zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig.